

Mandanteninformation

Februar 2017

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten Februar / März 2017

fällig am	betrifft
10.02.17	Umsatzsteuer
10.02.17	Lohn- und Kirchensteuer
15.02.17	Gewerbsteuer
24.02.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.03.17	Umsatzsteuer
10.03.17	Lohn- und Kirchensteuer
29.03.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

FG Düsseldorf

Unterliegen Strafzettel an Fahrer eines Paketzustelldienstes der Lohnsteuer?

18.01.2017 | Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat entschieden, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch einen Paketzustelldienst nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Fahrern führt und daher nicht der Lohnsteuer unterliegt. Das klagende Unternehmen betreibt einen Paketzustelldienst. Es hat in mehreren Städten (kostenpflichtige) Ausnahmegenehmigungen erwirkt, die ein kurzfristiges Halten der Auslieferungsfahrzeuge zum Be- und Entladen in Halteverbots- und Fußgängerzonen gestatten. Sofern eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht erhältlich ist, wird es zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs im Interesse der Kunden hingenommen, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhalten. Das Unternehmen trägt die ihm gegenüber festgesetzten Verwarnungsgelder. Das beklagte Finanzamt behandelte die Übernahme der Verwarnungsgelder - einer geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil 11.11.2013, Az. VI R 36/12) folgend - als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der Fahrer.

Finanzamt bezog sich auf geänderte BFH-Rechtsprechung

Dem ist das FG Düsseldorf mit Urteil vom 4. November 2016 (Az. 1 K 2470/14 L) entgegengetreten. Es fehle bereits an einem Zufluss von Arbeitslohn auf Seiten der Arbeitnehmer. Denn die Klägerin erfülle mit der Zahlung der Verwarnungsgelder lediglich eine eigene Verbindlichkeit. Zwar hätten die Fahrer die Ordnungswidrigkeit begangen, die Verwarnungsgelder seien jedoch unmittelbar gegenüber dem Unternehmen als Halterin der Fahrzeuge festgesetzt worden. Das Unternehmen habe auch keine Regressansprüche gegenüber den Fahrern.

Ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse

Ungeachtet dessen sei die Zahlung der Verwarnungsgelder aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse der Klägerin erfolgt; sie habe keinen Entlohnungscharakter. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Unternehmen nur Verwarnungsgelder wegen Verstößen gegen Park- und Haltevorschriften im ruhenden Verkehr zahle, die zudem von seinen Fahrern bei der Auslieferung und Abholung von Paketen in Gebieten ohne Ausnahmeregelung begangen worden seien. Dabei handele es sich um beachtliche betriebsfunktionale Gründe.

Bundesfinanzhof

Erbschaft als Betriebseinnahme

10.02.2017 | Erhält eine GmbH eine Erbschaft, ist der Erwerb für die GmbH auch dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbanfall zugleich der Erbschaftsteuer unterliegt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall betrieb eine GmbH ein Seniorenpflegeheim. Sie wurde mit notariell beurkundetem Testament von einem ledigen Heimbewohner mit der Auflage zu dessen Alleinerbin eingesetzt, das Erbvermögen ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden. Nach dem Versterben des Heimbewohners setzte das Finanzamt zum einen Erbschaftsteuer in Höhe von rund 300.000 Euro fest. Zum anderen erhöhte es den von der GmbH erklärten Gewinn um das ihr nach Abzug der Testamentsvollstreckungskosten verbliebene Erbvermögen von gut 1 Million Euro und setzte dementsprechend Körperschaftsteuer fest. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

GmbH hat keine außerbetriebliche Sphäre

Der BFH bestätigte die Klageabweisung mit Urteil vom 6. Dezember 2016 (Az. I R 50/16). Danach verfügt die GmbH als Kapitalgesellschaft ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung umfasst sämtliche Einkünfte und damit auch Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen. Dies gilt auch für Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen einschließlich eines Erbanfalls.

Kumulation von Ertrag- und Erbschaftsteuer zulässig

Nach dem liegt keine verfassungsrechtlich unzulässige Kumulation von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer vor. Das Verfassungsrecht gebietet nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Sachverhalts zu vermeiden. So ist es beispielsweise nicht zu beanstanden, dass der nämliche Gewinn sowohl der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie zusätzlich der Gewerbesteuer unterworfen wird. Dies gilt auch für eine Kumulation von Ertrag- und Erbschaftsteuer.

Kein Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung

Der BFH verneint auch einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) im Hinblick auf eine unterschiedliche Behandlung von Erbanfällen bei natürlichen und juristischen Personen. Denn der Gleichheitssatz enthält kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung.

Bundesregierung

Mehr Verbraucherschutz und Sicherheit im Zahlungsverkehr

08.02.2017 | Händler dürfen in Zukunft in vielen Fällen keine gesonderten Entgelte für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften mehr verlangen. Dies gilt europaweit - sowohl für Zahlungen an der Ladenkasse als auch im Internet. So sieht es ein Gesetzentwurf vor, den die Bundesregierung am 8. Februar 2017 beschlossen hat.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass das bislang vertraglich zwischen Bank und Kunde vereinbarte achtwöchige Erstattungsrecht nunmehr gesetzlich verankert wird. Verbraucher können sich Lastschriften weiterhin ohne Angabe von Gründen erstatten lassen. Auch dies gilt in Zukunft europaweit.

Die Sicherheit von Zahlungen – insbesondere im Internet – soll dadurch verbessert werden, dass Zahlungsdienstleister zukünftig für risikoreiche Zahlungen eine starke Kundenauthentifizierung, d.h. eine Legitimation über mindestens zwei Komponenten (z. B. Karte und TAN) verlangen sollen.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher haften diese für nicht autorisierte Zahlungen grundsätzlich nur noch bis zu einem Betrag von 50 Euro (zuvor: 150 Euro). Auch werden die Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zugunsten der Verbraucher erhöht: Danach muss der Zahlungsdienstleister künftig unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. Bei Fehlüberweisungen ist eine Mitwirkungspflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorgesehen, um es dem Verbraucher zu erleichtern, fehlüberwiesenes Geld zurückzuerlangen.

Aktuell

Neue Informationspflichten für Unternehmen

01.02.2017 | Ab dem 1. Februar 2017 treten neue Informationspflichten für Unternehmen im Bereich der Verbraucherschlichtung in Kraft. Betroffen sind Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten, die Verträge mit Verbrauchern abschließen.

Unternehmen müssen allgemein auf ihrer Webseite und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) leicht zugänglich, klar und verständlich darüber informieren, ob sie

- bereit sind oder
- beispielsweise als Unternehmen im Bereich der Energieversorgung oder im Luftverkehr gesetzlich verpflichtet sind oder
- sich freiwillig etwa als Mitglied eines Trägervereins einer Schlichtungsstelle verpflichtet haben,

an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§36 VSBG). Die Teilnahme kann, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, auch auf bestimmte Konflikte oder bis zu einer bestimmten Wertgrenze beschränkt werden.

Sind Unternehmen allgemein nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, müssen sie ihre künftigen Vertragspartner darüber ebenfalls auf ihrer Webseite und in ihren AGB informieren. Unternehmen, die zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereit oder verpflichtet sind, müssen darüber hinaus auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Der Hinweis muss die genaue Anschrift und die Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle enthalten. Die Informationspflichten gelten grundsätzlich für jedes Unternehmen, das **Verträge mit Verbrauchern** abschließt.

Unternehmen **mit bis zu zehn Beschäftigten sind davon befreit**, auf ihrer Webseite und in ihren AGB allgemeine Informationen über eine Verbraucherschlichtung (§ 36 VSBG) zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich ist die Kopfzahl der Personen, nicht die Summe ihrer Arbeitskraftanteile, zum 31. Dezember des Vorjahres. Für Unternehmen, die sich zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren verpflichtet haben oder gesetzlich verpflichtet sind, gilt diese Ausnahme nicht.

Niedersächsisches Finanzgericht

Leiharbeiter dürfen Dienstreisekosten abziehen

30.01.2017 | Bislang war die Frage offen, ob der Betrieb, in den Leiharbeiter eingesetzt werden, ihre erste Tätigkeitsstätte darstellt oder nicht. Davon hängt in entscheidender Weise die Höhe ihres Fahrtkostenabzugs ab. Das Niedersächsische Finanzgericht sorgte jetzt für Klarheit - und beließ den Leiharbeitern die umfangreicheren Abzugsmöglichkeiten nach Dienstreisekostengrundsätzen.

Zur bis 2013 geltenden Rechtslage war der Bundesfinanzhof (BFH) zu dem Schluss gelangt, dass Leiharbeiterinnen und -arbeiter typischerweise nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen und daher die Fahrtkosten zu dem Entleihbetrieb nach Dienstreisekostengrundsätzen (0,30 Euro pro **gefahrenen** Kilometer) berechnen können. Fraglich war, ob dies auch noch nach dem neuen Reisekostenrecht gilt. Danach sind Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und der sog. "ersten Tätigkeitsstätte" auf die Entfernungspauschale (0,30 Euro pro **Entfernungskilometer**) - und damit auf die Hälfte des Abzugs - begrenzt.

Es profitieren fast eine Million Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Im verhandelten Fall hatte ein Mann als Leiharbeiter beinahe ununterbrochen drei Jahre lang im selbem Betrieb gearbeitet. Das Finanzamt wollte daher den beantragten Werbungskostenabzug von Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Entleihbetrieb (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer) nicht anerkennen und billigte dem Mann lediglich die Entfernungspauschale zu. Die dauerhafte Zuordnung zum Entleihbetrieb begründe eine erste Tätigkeitsstätte, so die Argumentation.

Das sahen die Richter anders: Die Zuweisung des Leiharbeitsgebers, "bis auf Weiteres" in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, könne nicht als unbefristet angesehen werden.

Allein aufgrund der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung sei ohnehin generell keine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb denkbar. Von den Auswirkungen der Entscheidung profitiert fast eine Million Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in Deutschland.

Bundesfinanzministerium

Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen

25.01.2017 | Das Bundeskabinett hat am 25. Januar 2017 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, die zu Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer führen.

Dazu zählt eine Steuerentlastung für besonders schadstoffarme Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse.

Mit der Änderung soll den Bedenken der EU-Kommission hinsichtlich der Einführung der Infrastrukturabgabe für die Kraftfahrzeugsteuer Rechnung getragen werden.

Erhöhung der Steuerentlastungsbeträge

Die Steuerentlastungsbeträge werden je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum für Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse von bisher 2 Euro auf 2,32 Euro bei Fremdzündungsmotoren und von bisher 5 Euro auf 5,32 Euro bei Selbstzündungsmotoren erhöht. Zur weiteren Verstärkung dieser ökologischen Komponente beträgt die Steuerentlastung je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum für die Dauer von zwei Jahren ab dem Beginn der Abgabenerhebung nach dem Infrastrukturabgabengesetz für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren 2,45 Euro und mit Selbstzündungsmotoren 5,45 Euro.

Neue CO₂-Werte für die Erstzulassung

Außerdem wird geregelt, dass für die Kraftfahrzeugsteuer ab 1.9.2018 die im Rahmen eines neuen Testverfahrens ermittelten realitätsnäheren CO₂-Werte anzuwenden sind. Die verpflichtende Einführung einer weltweit harmonisierten Testprozedur zur Ermittlung der Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge (WLTP) ist in der EU für Neufahrzeuge schrittweise vorgesehen. Sie beginnt im Frühjahr 2017. Ab dem 1.9.2018 werden die neuen CO₂-Werte für die Erstzulassung von Pkw verbindlich.

Aktuell

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - Neu seit 1. Januar 2017

16.01.2017 | Seit dem 1. Januar 2017 sind wesentliche Teile des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz soll das Besteuerungsverfahren effizienter und serviceorientierter gestaltet werden.

Kernstück der Reform ist der Erlass des vollständig automationsgestützten Steuerbescheids einschließlich der elektronischen Bekanntgabe. Änderungen ergeben sich aber auch bei den Fristen zur Abgabe der Steuererklärung.

Verlängerte Abgabefristen

Bislang sind die Jahressteuererklärungen von nicht beratenen Steuerbürgern bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Für steuerlich beratene Steuerbürger endet die Abgabefrist am 31. Dezember des Folgejahres. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens werden die Abgabefristen zugunsten der Steuerpflichtigen jeweils um zwei Monate verlängert. Die verlängerten Fristen gelten erstmals für Steuererklärungen für das Jahr 2018.

Belege nur noch im Einzelfall

Außerdem sieht das Gesetz vor, dass die Finanzverwaltung zukünftig in zahlreichen Fällen auf die Vorlage von Papier-Nachweisen verzichtet. Die Beleg-Vorlagepflichten werden insoweit durch Beleg-Vorhaltepflichten ersetzt. Das Finanzamt fordert Belege nur noch im Einzelfall an, wenn dies für die Prüfung der Steuererklärung erforderlich ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite [Aktuelles / Aktuelle Nachrichten](#) unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44/ 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 - 0 / Telefax: 07 41 2801 - 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de